

## Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung ( Niederspannungsanschlussverordnung – NAV ) Vom 01.11.2006

Gültig ab 01. Januar 2007

### Inhalt

1. Netzanschluss nach §5 NAV
2. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses nach § 9 und §11 NAV
3. Kosten für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen gem. § 14 Abs. 3 NAV
4. Kosten bei Überprüfung von Netzanschlüssen gem. § 15 NAV
5. Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung gem. § 23 und § 24 NAV
6. Umsatzsteuer
7. Inkrafttreten

### 1. Netzanschluss nach §5 NAV

- 1.1 Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet an der Anschlusssicherung.
- 1.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von SBL zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

### 2. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses nach § 9 und §11 NAV

- 2.1 Die SBL macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin die Netzanschlusskosten und den Baukostenzuschuss, gemäß Pkt. 2.2 getrennt errechnet und aufgegliedert mit.  
Der Anschlußnehmer bestätigt der SBL schriftlich die Annahme des Angebotes.  
Der Baukostenzuschuss wird gemeinsam mit den Netzanschlusskosten innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungszugang fällig, spätestens jedoch vor Inbetriebnahme des Netzanschlusses.  
Bei umfangreichen Erschließungsmaßnahmen kann die SBL Abschlagszahlungen auf die zu erstattenden Kosten entsprechend Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.  
Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung der zu erstattenden Kosten abhängig gemacht werden.

#### 2.2 Netzanschlusskosten gem. § 9 NAV

a) Folgende durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss werden berechnet:

Netzanschluss	Grundbetrag		Netzanschlussleitung je lfd. Meter	
	netto	brutto	netto	brutto
100 A-NA für Gebäude oder Zählersäule	450,00 €	535,50 €	21,00 €	24,99 €
100 A-NA-Säule ohne Zählerplatz	614,00 €	730,66 €	21,00 €	24,99 €

Durchörterungen im Bohr- bzw. Pressverfahren werden zusätzlich mit netto 79,00 € je m, brutto **94,01 € je m** berechnet.

Als Länge für die Bemessung der Netzanschlussleitung gilt die Entfernung entsprechend Kabellegung zwischen dem Anschlusspunkt an das Niederspannungsversorgungsnetz und dem Ort der Kabeleinführung in das Gebäude bzw. in die Netzanschluss- oder Zählersäule.

- b) Für Netzanschlüsse > 100 Ampere, sowie für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die gesondert ermittelten Kosten.
- c) Für die Demontage eines in Betrieb befindlichen Netzanschlusses, werden netto 250,00 €, **brutto 297,50 €** berechnet.
- d) Bei Umliegung eines Netzanschlusses aus Gründen, die der Kunde verursacht hat, sind die hierdurch entstehenden Kosten von ihm zu erstatten.
- e) Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- f) Wird ein Freileitungsanschluss auf Wunsch des Kunden durch einen Kabelanschluss ohne Leistungserhöhung ersetzt, so werden die Netzanschlusskosten gemäß 2.1. bzw. 2.2. berechnet.  
Bei planmäßig von der SBL veranlassten Umstellungen von Freileitungsanschlüssen auf Kabelanschluss ohne Leistungserhöhung wird der Netzanschluss kostenlos erstellt. Wünscht der Anschlußnehmer eine Leistungserhöhung, so ist nach § 11 Abs. 3 und 4 NAV ein Baukostenzuschuss für die erhöhte Leistungsanforderung zu berechnen.
- g) Vorübergehend angeschlossene Anlagen ( z.B. Anlagen für Baustellen ) sind nach Pkt. 9 der Technischen Richtlinien für den Anschluß an das Niederspannungsnetz in der Fassung der VDEW Landesgruppe Berlin/Brandenburg auszuführen. Der Anschluss an das Versorgungsnetz erfolgt durch die SBL. Die anfallenden Kosten werden weiterberechnet. Vor Einbau der Messeinrichtung kann eine Sicherheitszahlung von **150,00 €** abverlangt werden, die nach Abmeldung und Ausbau der Messeinrichtung zurückgezahlt oder verrechnet wird.
- h) Die SBL GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

#### 2.3 Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 11 NAV

- a) Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz zahlt der Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, an die Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH (SBL) einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).  
Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- b) Der Anschlussnehmer zahlt an die Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH (SBL) einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Abs.1 berechnet.

### 3. Kosten für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen gem. § 14 Abs. 3 NAV

- 3.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von SBL zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet SBL die Inbetriebsetzungskosten nach folgenden Sätzen:
  - b) Für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden **keine Kosten** erhoben.
  - c) Bei jeder weiteren Inbetriebsetzung und jedem diesbezüglichen Versuch werden dem Anschlussnehmer netto 34,48 €, **brutto 41,03 €** in Rechnung gestellt.

### 4. Kosten bei Überprüfung von Netzanschlüssen gem. § 15 NAV

- 4.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 4.2 Unbeschadet davon werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer folgende Kosten berechnet:
  - a) Für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben netto 17,24 €, **brutto 20,52 €**
  - b) Für das Auswechseln defekter Hausanschlusssicherungen, wenn die vorgefundenen Sicherung widerrechtlich eingesetzt wurde netto 34,48 €, **brutto 41,03 €**

## 5. Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung gem. § 23 und § 24 NAV

Die aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach unten aufgeführten Sätzen zu erstatten.

### 5.1 Mahnkosten

Für die Anmahnung eines fälligen Betrages werden berechnet:

- |                    |                |
|--------------------|----------------|
| a) Mahnung         | <b>5,00 €</b>  |
| b) Nachinkassogang | <b>25,00 €</b> |

### 5.2 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Für die Sperrung und Wiederinbetriebnahme werden berechnet:

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| a) Sperrung und/oder die persönliche Vorsprache eines Beauftragten von SBL                           | <b>25,00 €</b>                       |
| b) Wiederaufnahme der Versorgung   | netto 25,00 €, <b>brutto 29,75 €</b> |
| c) Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der normalen Arbeitszeit<br>(auf Veranlassung des Kunden) | netto 50,00 €, <b>brutto 59,50 €</b> |

5.3 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Kunde zu vertreten hat, wie z.B. eine Sperrung durch Netztrennung und der Wiederanschluss, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

5.4 Alle anfallenden Kosten sind vor Wiederaufnahme der Versorgung an die SBL zu zahlen.

## 6. Umsatzsteuer

Bei den vorgenannten Bruttopreisen mit Ausnahme der Bruttobeträge lt. Abschn. 5.1 und 5.2. Pos. a) wurde die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung geltende Umsatzsteuer in Höhe von 19% zugrunde gelegt.

## 7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01. Januar 2007 in Kraft.